Elektronisches Amtsblatt

Ausgabe 46/2026 vom 11.11.2026

STADT ZWICKAU

Inhalt

- Gemeinsame Sitzung der Ortschaftsräte am 24. November 2026 ..... Seite 1
- Sitzung des Ortschaftsrates Cainsdorf am 24. November 2026 ..... Seite 1
- Sitzung des Ortschaftsrates Crossen am 24. November 2026 ..... Seite 1
- Sitzung des Ortschaftsrates Mosel am 24. November 2026 ..... Seite 2
- Sitzung des Ortschaftsrates Oberrothenbach am 24. November 2026 ..... Seite 2
- Sitzung des Ortschaftsrates Rottmannsdorf am 24. November 2026 ..... Seite 2
- Sitzung des Ortschaftsrates Schlunzig am 30. November 2026 ..... Seite 3
- Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften sowie die Gebührenerhebung der Stadt Zwickau vom 09.11.2009 vom 04.11.2026 ..... Seite 3
- Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Stadt Zwickau (GehölzSchS) vom 11.11.2026 ..... Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung: Einziehung eines Teiles der Julius-Seifert-Straße sowie des Antonstraße BÖW 1 ..... Seite 10
- Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Zwickau – Mülsen“: Jahresabschluss 2024 und Haushaltssatzung 2026 ..... Seite 11

Gemeinsame Sitzung der Ortschaftsräte

Am 24. November 2026 findet ab 18 Uhr eine gemeinsame Sitzung der Ortschaftsräte im Rathaus, Hauptmarkt 1, Bürgersaal, statt, in der es um die Haushaltssatzung der Stadt Zwickau für die Haushaltsjahre 2027/2028 gehen wird. Alle Ortschaftsräte haben die Gelegenheit, sich in diesem Rahmen an der Diskussion zu beteiligen und Fragen zu stellen. Die Abstimmung über die Beschlussempfehlungen über die Haushaltssatzung der Stadt Zwickau für die Haushaltsjahre 2027/2028 erfolgt im Anschluss an die gemeinsame Sitzung.

Sitzung des Ortschaftsrates Cainsdorf

am 24. November 2026, 19 Uhr, im Rathaus, Hauptmarkt 1, 1. OG, Peter-Mergenthal-Raum

Tagesordnung:
1. Allgemeine Regularien
2. Anhörung
2.1. Haushaltssatzung der Stadt Zwickau für die Haushaltsjahre 2027/2028 BV/131/2026 Finanzen und Ordnung
3. Verschiedenes
4. Informationen der Verwaltung
5. Anfragen der Ortschaftsräte
6. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Sitzung des Ortschaftsrates Crossen

am 24. November 2026, 19 Uhr, im Rathaus, Hauptmarkt 1, 1. OG, Jakobskapelle

Tagesordnung:
1. Allgemeine Regularien

2. Anhörung
2.1. Haushaltssatzung der Stadt Zwickau für die Haushaltsjahre 2027/2028
BV/131/2026 Finanzen und Ordnung
3. Verschiedenes
4. Informationen der Verwaltung
5. Anfragen der Ortschaftsräte
6. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Sitzung des Ortschaftsrates Mosel

am 24. November 2026, 19 Uhr, im Rathaus, Hauptmarkt 1, 1. OG, Bürgersaal

Tagesordnung:
1. Allgemeine Regularien
2. Anhörung
2.1. Haushaltssatzung der Stadt Zwickau für die Haushaltsjahre 2027/2028
BV/131/2026 Finanzen und Ordnung
3. Verschiedenes
4. Informationen der Verwaltung
5. Anfragen der Ortschaftsräte
6. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Sitzung des Ortschaftsrates Oberrothenbach

am 24. November 2026, 19 Uhr, im Rathaus, Hauptmarkt 1, 2. OG, Lothar-Streit-Raum

Tagesordnung:
1. Allgemeine Regularien
2. Anhörung
2.1. Haushaltssatzung der Stadt Zwickau für die Haushaltsjahre 2027/2028
BV/131/2026 Finanzen und Ordnung
3. Verschiedenes
4. Informationen der Verwaltung
5. Anfragen der Ortschaftsräte
6. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Sitzung des Ortschaftsrates Rottmannsdorf

am 24. November 2026, 19 Uhr, im Rathaus, Hauptmarkt 1, 1. OG, Bürgersaal

Tagesordnung:
1. Allgemeine Regularien
2. Anhörung
2.1. Haushaltssatzung der Stadt Zwickau für die Haushaltsjahre 2027/2028
BV/131/2026 Finanzen und Ordnung
3. Verschiedenes
4. Informationen der Verwaltung
5. Anfragen der Ortschaftsräte
6. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Sitzung des Ortschaftsrates Schlunzig

am 30. November 2026, 17 Uhr, im Bürgerhaus Schlunzig, Am Feuerwehrhaus 6

Tagesordnung:
1. Allgemeine Regularien
2. Anhörung
2.1. Haushaltssatzung der Stadt Zwickau für die Haushaltsjahre 2027/2028 BV/131/2026 Finanzen und Ordnung
3. Verschiedenes
4. Informationen der Verwaltung
5. Anfragen der Ortschaftsräte
6. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Weitere Informationen: www.zwickau.de/ratsinfo

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften sowie die Gebührenerhebung der Stadt Zwickau vom 09.11.2009 vom 04.11.2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2026 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften sowie die Gebührenerhebung der Stadt Zwickau beschlossen:

§ 1

Die „Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften sowie die Gebührenerhebung der Stadt Zwickau vom 09.11.2009“ in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2019 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft.

* *

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 04.11.2026

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Stadt Zwickau (GehölzSchS) vom 11.11.2026

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung der Stadt Zwickau vom 17. Februar 2015 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28. Mai 2025 und in Verbindung mit § 19 und § 48 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBI. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Zwickau am 29.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

Abs. 1
Diese Satzung dient dem Schutz von Bäumen und wertvollen Laubhecken (Gehölzen) als Bestandteil des Naturhaushaltes und der Sicherung von Lebensstätten für wildlebende Tiere und Pflanzen. Sie trägt zur Erhaltung eines lebenswerten Orts- und Landschaftsbildes bei.

Abs. 2
Ziel der Satzung ist es, die Verantwortung für den Schutz und die Pflege von Gehölzen als Bestandteil der ordnungsgemäßen Nutzung von Eigentum auf die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu übertragen. Diese sind verpflichtet, ihrer Verantwortung zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Pflege der Gehölze in einer Weise nachzukommen, die sowohl ihrem eigenen Interesse als auch den öffentlichen Belangen gerecht wird. Alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind ferner verpflichtet, die Gehölze pfleglich zu behandeln.

§ 2
Geltungsbereich

Abs. 1
Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet Zwickaus.

Abs. 2
Ausgenommen sind Gehölze:

a) im Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes,

b) in Baumschulen oder gärtnerischen Produktionsflächen,
c) in Kleingartenparzellen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
d) an öffentlichen Straßen, Gleisanlagen der Eisenbahn oder auf Flugplätzen, wenn diese die Nutzung dieser Anlagen beeinträchtigen,
e) auf Deichen, im Deichschutzstreifen, im Gewässerrandstreifen, an Wasserspeichern und wasserbaulichen Anlagen sowie an Rückhaltebecken gemäß dem Sächsischen Wassergesetz,
f) die in denkmalgeschützten Bereichen stehen, wenn deren Wiederherstellung und Erhaltung nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt wird,
g) die im Rahmen der Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. –anlagen beseitigt werden müssen.

Abs. 3
Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 3
Schutzgegenstand

Abs. 1
Gehölze werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

Abs. 2
Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

a) alle Laubbäume (außer Obstbäume, aber einschließlich Walnuss, Wildobst, Esskastanie und Baumhasel), auch mehrstämmige, mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr, gemessen in 100 cm Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend,
b) alle freiwachsenden Laubhecken von mindestens 2 m Höhe und ab einer Länge von 15 m,
c) alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Satzung oder früheren Fassungen sowie anderer Rechtsvorschriften angelegt wurden ab Zeitpunkt der Pflanzung.

Abs. 3
Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile, sondern auch die Wurzelbereiche unterhalb der Baumkrone / Heckenkrone zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten.

§ 4
Pflegegebot, unzulässige Eingriffe und Schutzbestimmungen

Abs. 1
Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen sich geschützte Gehölze befinden, sind eigenverantwortlich für die Pflege, den Schutz und den Erhalt der Gehölze zuständig.

Abs. 2
Geschützte Gehölze dürfen grundsätzlich nicht gefällt, entfernt, zerstört, geschädigt oder deren Aufbau wesentlich verändert werden. Dies schließt insbesondere Eingriffe wie Kappungen oder Kronenschnitte, die das Erscheinungsbild und das Wachstum der Gehölze nachhaltig beeinträchtigen sowie Handlungen im Wurzelbereich, wie Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen und Versiegelungen, ein (unzulässige Eingriffe).

Abs. 3
Nicht unter die unzulässigen Eingriffe nach Abs. 2 fallen:

a) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,
b) Schnittmaßnahmen zur Eingliederung der geschützten Gehölze in die Bebauung sowie zur Herstellung des Lichtraumprofils,
c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. zur Abwehr unmittelbarer Gefahren für Personen und/oder Sachwerte.

Diese Maßnahmen sind auf das unmittelbar notwendige Maß zu beschränken.

Abs. 4
Bei der Ausführung von Erdarbeiten, Baumaßnahmen sowie bei Baumpflegemaßnamen sind folgende Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

a) FLL-Richtlinie "ZTV-Baumpflege": Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V.,
b) DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und
c) R SBB „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen" von der Forschungsgesellschafft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV e.V.).

§ 5
Zulässige Eingriffe und Anzeigepflicht

Abs. 1
Das Entfernen oder wesentliche Verändern eines geschützten Gehölzes über § 4 Abs. 3 hinaus ist zulässig, wenn:

1. ein vernünftiger Grund vorliegt und
2. eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung gemäß § 6 erfolgt.

Abs. 2
Ein vernünftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) von einem geschützten Gehölz eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, Personen und/oder Sachwerte ausgeht,
b) ein geschütztes Gehölz krank ist oder ein anderes geschütztes Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
c) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
d) durch ein geschütztes Gehölz die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster bewohnter Räume erheblich beeinträchtigt wird.

Abs. 3
Jede Handlung, die geeignet ist, den Bestand, das Erscheinungsbild oder die natürlichen Funktionen, vor allem das Wachstum, geschützter Gehölze wesentlich i.S.d. § 5 Abs. 1 zu beeinträchtigen, ist mindestens 3 Wochen zuvor formlos schriftlich oder über das Online-Formular der Stadt Zwickau anzuzeigen.

Die Anzeige muss für alle betroffenen geschützten Gehölze folgende Angaben enthalten:

a) Anzahl, Art, Größe (Stammumfang bei Laubbäumen sowie Länge und Höhe bei Laubhecken),

b) Begründung für die Entfernung bzw. die Veränderung,
c) Lageplan / Lageskizze, aus dem der Standort des Gehölzes nachvollziehbar zu entnehmen ist,
d) Angabe des Zeitpunkts der geplanten Entfernung bzw. Veränderung,
e) Angaben, ob eine Ersatzpflanzung (wenn zutreffend mit Angabe von Art, Anzahl, Standort und Pflanzzeitpunkt) oder eine Ausgleichszahlung erfolgen soll.

Abs. 4
Die Stadt Zwickau kann gebührenfrei innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach dem Vorliegen vollständiger Unterlagen gemäß Abs. 3 die angezeigte Maßnahme mit Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) verbinden oder, wenn öffentliches Interesse überwiegt, untersagen. Erfolgt keine Rückmeldung innerhalb dieser Frist, gilt die Maßnahme als zulässig, unbeschadet der Rechte Dritter. Erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die 3-Wochen-Frist gilt nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung nach § 67 Bundes-Naturschutzgesetz und § 39 Sächsisches Naturschutzgesetz von artenschutzrechtlichen Vorschriften sowie im Rahmen von bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren.

§ 6
Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

Abs. 1
Wer ein geschütztes Gehölz entfernt oder wesentlich verändert ist wie folgt verpflichtet, einen Ersatz oder Ausgleich zu leisten:

a) <u>Ersatzpflanzung für Laubbäume:</u>
Es ist ein Laubbaum auf dem eigenen Grundstück oder einem anderen verfügbaren Grundstück in der Stadt Zwickau anzupflanzen.
Die Anzahl der Ersatzpflanzungen beträgt in der Regel 1:1, es sei denn, es handelt sich um besonders wertvolle Bäume.
Die Ersatzpflanzung muss einen Stammumfang von mindestens 10 cm aufweisen.
Als gleichwertiger Ersatz kann auch ein auf dem Grundstück vorhandener, noch nicht dieser Satzung unterliegender Jungbaumbestand anerkannt werden.
b) <u>Ersatzpflanzung für Laubhecken:</u>
Es ist eine Hecke aus Laubgehölzen in gleicher Länge anzupflanzen, wobei pro Meter eine Pflanze einzuplanen ist. Die Gehölze müssen eine Mindesthöhe von 80 cm aufweisen. Alternativ zur Heckenneupflanzung ist die Pflanzung eines Laubbaumes pro angefangene 10 Meter zu rodender Heckenlänge möglich.
c) <u>Ausgleichszahlung:</u>
Statt einer Pflanzung kann eine Zahlung in den städtischen Baumschutzfonds erfolgen. Die Höhe der Zahlung beträgt 750,00 EUR pro Laubbaum. Die Mittel werden zweckgebunden auf kommunalen Flächen im Stadtgebiet verwendet.

Abs. 2
Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung entfällt, wenn:

1. auf dem betreffenden Grundstück eine ausreichende Durchgrünung mit Laubgehölzen vorhanden ist oder eine Verbesserung des verbleibenden Gehölzbestandes erreicht wird oder
2. das Gehölz nachweislich abgestorben ist oder eine akute Gefahr darstellt.

Abs. 3
Die Ersatzpflanzung hat innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Entfernung / wesentlicher Veränderung des geschützten Gehölzes zu erfolgen und ist der Stadt Zwickau umgehend formlos schriftlich oder über das Online-Formular der Stadt Zwickau anzuzeigen.

Abs. 4
Wachsen die gepflanzten Gehölze innerhalb von drei Jahren nicht an oder werden beseitigt, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.

Abs. 5
Die Ausgleichzahlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Entfernung / wesentlicher Veränderung des geschützten Gehölzes fällig, soweit nicht anders auf Grundlage von § 5 Abs. 4 bestimmt.

§ 7
Anspruch auf Beratung

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, auf deren Grundstück sich geschützte Gehölze befinden, haben Anspruch auf eine kostenlose Beratung. Diese umfasst:

Hinweise
a) zur Auswahl geeigneter Gehölze für Ersatzpflanzungen,
b) zu Möglichkeiten der Ausgleichszahlung,
c) über notwendige Gehölzpflegemaßnahmen,
d) zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Satzung und anderen relevanten Rechtsvorschriften.

§ 8
Allgemeine Befugnisse

Die Stadt Zwickau kann die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Gehölzen, zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie zur Durchführung dieser Satzung anordnen.

§ 9
Betretungsrechte und Ahndung von Verstößen

Abs. 1
Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Zwickau sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung Kontrollen durchzuführen. Das Betreten von Privatgrundstücken erfolgt grundsätzlich mit Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.

Abs. 2
Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
a) entgegen § 4 Abs. 2 unzulässige Eingriffe an einem geschützten Gehölz vornimmt,
b) entgegen § 5 Abs. 1 ein geschütztes Gehölz ohne vernünftigen Grund oder ohne die Leistung einer hierfür erforderlichen Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung nach § 6 entfernt oder wesentlich verändert,
c) entgegen § 5 Abs. 3 einen Eingriff an einem geschützten Gehölz ohne vorherige vollständige Anzeige vornimmt.

Abs. 3
Verstöße gegen diese Satzung können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10
Haftung für Rechtsnachfolger

Die Verpflichtungen aus dieser Satzung gelten auch für die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten, sowie für die Rechtsnachfolger von Verursachern unzulässiger Handlungen an geschützten Gehölzen.

§ 11
In-Kraft-Treten

Abs. 1
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abs. 2
Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung vom 30.10.2002 in der Fassung der 1. Änderung vom 04.10.2011 außer Kraft.

* *

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 11.11.2026

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung
Einziehung eines Teiles der Julius-Seifert-Straße sowie des Antonstraße BÖW 1

Aufgrund des § 8 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) und des § 9 Absatz 1 Nummer 5 der Hauptsatzung der Stadt Zwickau hat der Bau- und Verkehrsausschuss in der Sitzung vom 02.11.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 SächsStrG wird aufgrund überwiegender Gründe des öffentlichen Wohls die Einziehung der im folgenden beschriebenen Verkehrsflächen aus dem Bestand der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Zwickau verfügt:

1) eine Teilfläche der Julius-Seifert-Straße auf den Flurstücken 304/5 und 199/3 der Gemarkung Marienthal, beginnend in Höhe Fritz-Heckert-Straße 3 bei Netzknoten 0820061 und endend in Höhe Freizeitzentrum Marienthal bei Netzknoten 0820065 sowie
2) der beschränkt-öffentliche Weg (BÖW) Antonstraße BÖW 1 auf Flurstück 304/5 der Gemarkung Marienthal, beginnend in Höhe Marienthaler Straße 118 bei Netzknoten 0825044 und endend in Höhe Freizeitzentrum Marienthal bei Netzknoten 0820065.

Die Einziehung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
Die Beschlussvorlage mit der Begründung und detaillierten Plänen kann bei der Stadt Zwickau, Tiefbauamt, Werdauer Straße 62, Haus 2, vor Zimmer 209 während der Dienstzeiten eingesehen werden.
Die Unterlagen können auch online unter www.zwickau.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Zwickau im Rathaus, Hauptmarkt 1 in 08056 Zwickau oder Verwaltungszentrum, Werdauer Straße 62 in 08056 Zwickau (Postanschrift: Stadtverwaltung Zwickau, Postfach 200 933 in 08009 Zwickau) einzulegen.
Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse widerspruch@zwickau.de erhoben werden.

Zwickau, den 10.11.2026

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Zwickau-Mülsen"

Jahresabschluss 2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Zwickau-Mülsen" hat auf Grundlage von § 88 SächsGemO in der Sitzung am 21.09.2026 den Jahresabschluss 2024 festgestellt.
Der Jahresabschluss 2024 einschließlich Rechenschaftsbericht und Anhang liegt ab dem 01.12.2026 während der Öffnungszeiten in Zimmer 222 der Gemeindeverwaltung Mülsen, St. Jacober Hauptstr. 128, öffentlich aus. Darüber hinaus steht der Jahresabschluss unter www.muelsen.de > Amtsblatt und Bekanntmachungen > öffentliche Auslegungen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Mülsen, 11.11.2026

Michael Franke
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Zwickau-Mülsen" für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung i. V. m. § 58 des Sächsischen Gesetztes über kommunale Zusammenarbeit, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 21.09.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf ..... 9.430 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf ..... 9.430 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf ..... 0 Euro

- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf ..... 0 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf ..... 0 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf ..... 0 Euro

- Gesamtergebnis auf ..... 0 Euro

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf ..... 0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf ..... 0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf ..... 0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf ..... 0 Euro

- veranschlagtes Gesamtergebnis auf ..... 0 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf ... 14.430 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf ... 81.830 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ... -67.400 Euro

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf ... 0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf ... 0 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf ... 0 Euro

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf ... -67.400 Euro

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ... 0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ... 0 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ... 0 Euro

- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf ... -67.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Umlage für laufende Verwaltungstätigkeit wird festgesetzt auf ... 14.430 Euro

§ 6

Weitere Festsetzungen – keine

Mülsen, den 30.10.2026

Michael Franke
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom 01. bis 07.12.2026 während der Öffnungszeiten sowie am 02.12.2026 von 9:00 bis 12:00 Uhr in Zimmer 222 der Gemeindeverwaltung Mülsen, St. Jacober Hauptstraße 128, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus steht der Haushaltsplan unter www.muelsen.de > Amtsblatt und Bekanntmachungen > öffentliche Auslegungen zur Einsichtnahme bis 08.12.2025 zur Verfügung.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Mülsen, 11.11.2026

Michael Franke
Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber: Stadt Zwickau, Oberbürgermeisterin Constance Arndt, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau
Verantwortlich: Mathias Merz, Leiter des Presse- und Oberbürgermeisterbüros
Redaktion: Dirk Häuser, Telefon 0375 831812; Heike Reinke, Telefon 0375 831820
E-Mail: Pressebuero@zwickau.de, Internet: www.zwickau.de/amtsblatt